



Statuten gemeinnütziger Verein «LaufeHuus»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „LaufeHuus“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen. Er ist politisch und religiös unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Als gemeinnütziger Verein verfolgt der Verein LaufeHuus die Ziele:

- Bereitstellung und Bewirtschaftung von Sozialwohnungen und einer Notschlafstelle
- Beratungsangebot und Triage

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den Verein zu bezahlen.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen. Helferinnen und Helfer können zahlende Mitglieder sein.
3. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.



Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstosses gegen die Vereinsziele durch Vorstandsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
3. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben eines Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes



- e) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
8. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
9. Sofern kein Vereinsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, wenn sich dies aufgrund einer ausserordentlichen Lage als notwendig erweist.
10. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wahl und Wiederwahl sind an der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
4. Er erlässt Reglemente.
5. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entlohnung anstellen oder gegen ein angemessenes Honorar beauftragen (nach Arbeitsrecht bzw. Auftragsrecht gemäss schweizerischem Obligationenrecht).
7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
8. Im Vorstand sind mindestens drei Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat
9. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.



10. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Institution im Laufental zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.



Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2019 angenommen und sind mit der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.05.2022 in umfassender Weise teilrevidiert worden.

Datum, Ort 6. Mai 2022, Laufer

Die Präsidentin:



Die Protokollführerin:

